

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg

Öffentliche Bekanntmachung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 UVPG Forstrechtliche Genehmigung zur Waldumwandlung zum Ausbau der Zuwegung für den Windpark „Sirnitz Dreispitz“ mit fünf Windenergieanlagen Auslegung der Waldumwandlungsgenehmigung zur Einsichtnahme

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der DGE WIND SCHWARZWALD EINS GMBH & CO. KG, Goethestr. 4, 79100 Freiburg, die dauerhafte und befristete Waldumwandlung zum Ausbau der Zuwegung für den Windpark „Sirnitz-Dreispitz“ genehmigt.

Die Hauptentscheidung hat folgenden Wortlaut:

Forstrechtliche Entscheidung

- 1.1 Die **dauerhafte Umwandlung** von ca. **0,5988 ha** Wald auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 7201/2 (1.978 m²) und 7203 (168 m²), Gemarkung **Müllheim**, Flurstücke Nr. 936 (237 m²), 938 (3.605 m²), Gemarkung **Sulzburg** zur Realisierung des Windparks „Sirnitz/Dreispitz“ wird von der höheren Forstbehörde gemäß **§ 9 Abs. 1 LWaldG** entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Plänen unter nachgenannten Nebenbestimmungen **genehmigt**.
- 1.2 Die **befristete Umwandlung** von ca. **3,3786 ha** Wald auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 7201/2 (10.591 m²) und 7203 (1.108 m²), Gemarkung **Müllheim**, Flurstücke Nr. 936 (1.512 m²), 938 (20.575 m²), Gemarkung **Sulzburg** zur Realisierung des Windparks „Sirnitz/Dreispitz“ wird von der höheren Forstbehörde gemäß **§ 11 Abs. 1 LWaldG** entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Plänen unter nachgenannten Nebenbestimmungen **genehmigt**.
- 1.3 Die Waldumwandlungsgenehmigung schließt die **naturschutzrechtliche Genehmigung** nach § 15 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 BNatschG der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald für den Ausbau der Zuwegung mit ein. Die Ausgleichsmaßnahmen (forst- und zugleich naturschutzrechtliche Maßnahmen) sind entsprechend den Ausführungen der UVP und LBP Stand 05.2023, Anlage 13 umzusetzen.
Die Ausgleichsmaßnahmen sind nach Bestandskraft der Genehmigung und unmittelbar mit Baubeginn in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis einzutragen. Der erfolgte Eintrag ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.
- 1.4 Die **sofortige Vollziehung** dieser Genehmigung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die Genehmigung enthält unter 2. eine große Zahl von Auflagen und Nebenbestimmungen, insbesondere das Forstrecht, den Naturschutz, den Wasser- und Bodenschutz und die Inanspruchnahmen von Grundstücken betreffend.

Auslegung der Genehmigung:

Die Waldumwandlungsgenehmigung und die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Anlagen liegen zwei Wochen, und zwar

von Mittwoch, den 13.11.2024

bis einschließlich Mittwoch, den 27.11.2024

bei der Stadt Müllheim i. M., im Rathaus, Raum 206, Fachbereich Liegenschaften,

Bismarckstraße 3, 79379 Müllheim i. M.

während der Öffnungszeiten

Mo. – Fr.: 8:00 – 12:00 Uhr

Mo. – Mi.: 14:00 – 16:00 Uhr

Do.: 14:00 – 18:00 Uhr

zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Waldumwandlungsgenehmigung gegenüber den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Waldumwandlungsgenehmigung mit den vorgenannten weiteren Unterlagen verbleiben bei der Gemeinde, so dass die Einsichtnahme auch nach Ablauf der oben genannten gesetzlichen Auslegungsfrist möglich ist.

Die ausgelegten Unterlagen können ab Beginn der Auslegung auch auf der Internetseite www.rp-freiburg.de unter der Rubrik „Aktuelles“ bzw. auf der Seite

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen>

unter der Rubrik „forstrechtliche Verfahren“ eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim
Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, (Postanschrift: Postfach 103264, 68032 Mannheim)
Klage erhoben werden.

Freiburg, den 05.11.2024

Regierungspräsidium Freiburg